

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für den Friedhof RuheForst Bad Hönningen - Girgenrath
der Stadt Bad Hönningen vom 18.09.2024**

Der Stadtrat Bad Hönningen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz –GemO- i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes –KAG- vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des „RuheForst Bad Hönningen – Girgenrath“, nachstehend Waldfriedhof genannt und dessen Anlagen werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof vom 18.09.2024 Friedhofsentgelte entboren.

**§ 2
Grabstätten**

Überlassung oder Reservierung einer Grabstätte an Nutzungsberechtigte nach § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Hönningen für den Waldfriedhof für Verstorbene

GemeinschaftsBiotop
Einzelverkauf und Einzelberechnung auch an untereinander fremde Personen
(bis zu 18 Beisetzungsstellen)

Entgelt pro Beisetzungsstelle

a)	Wertstufe 1	600,00 €
b)	Wertstufe 2	980,00 €
c)	Wertstufe 3	1.250,00 €
d)	Wertstufe 4	1.650,00 €

Familien- oder FreundschaftsBiotop
Entgeld gilt für die Gesamtbeisetzungsstellen (bis zu 12 Beisetzungsstellen)

a)	Wertstufe 1	3.500,00 €
b)	Wertstufe 2	4.200,00 €
c)	Wertstufe 3	4.800,00 €
d)	Wertstufe 4	6.500,00 €

RegenbogenBiotop gebührenfrei

Die Wertstufen ergeben sich durch Art und Lage der Biotope, sie werden durch die RuheForst GmbH festgelegt.

§ 3 Regenbogenstätte

Die Regenbogenstätten sind für Kinder reserviert, die tot geboren oder im Alter von bis zu einem Jahr verstorben sind.

§ 4 Beisetzungsgebühren

Herstellung des Urnengrabes pro Beisetzung	380,00 €
Zuschlag für Beisetzungen an einem Samstag	250,00 €
Herstellung und Befestigung eines Markierungsschildes	75,00 €

Die Beisetzungsgebühren werden auch für Regenbogenstätten nach § 3 erhoben.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach dieser Friedhofssatzung für den Waldfriedhof sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch der Antragsteller oder diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren für die Reservierung einer Grabstätte werden unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung erhoben, für anfallende Dienstleistungen nach Inanspruchnahme.

Gebühren sind nach Anforderung, innerhalb von 14 Tagen, an die Verbandsgemeindekasse Bad Hönningen zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Hönningen, den 18.09.2024

STADT BAD HÖNNINGEN

SIEGEL

René Achten
Stadtbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 18.09.2024

Stadt Bad Hönningen

René Achten
Stadtbürgermeister